

III. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Erlassen am 5. Juni 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. Oktober 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998² wird wie folgt geändert:

c) Ermittlung des Sachverhalts

Art. 4bis (neu). Das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ ermittelt den Sachverhalt zur Feststellung und Überprüfung des Anspruchs auf persönliche Sozialhilfe und zur Bemessung der Höhe der finanziellen Sozialhilfe.

Auskunfts- und Meldepflichten a) hilfeschende Person

Art. 16. ¹ Wer um finanzielle Sozialhilfe ersucht:

- a) erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft;
- b) ermächtigt Amtsstellen und Dritte, Auskünfte zu erteilen.

² Wer finanzielle Sozialhilfe bezieht, meldet umgehend Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern.

b) Dritte

Art. 16bis (neu). Dritte geben dem mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organ ohne Ermächtigung nach Art. 16 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes Auskunft, wenn:

- a) das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft der hilfeschenden Person hat und
- b) die Auskunft für die Feststellung oder Überprüfung des Anspruchs auf finanzielle Sozialhilfe notwendig ist.

¹ ABI 2012, 3351 ff.

² sGS 381.1.

c) weitere Massnahmen zur Abklärung des Sachverhalts

Art. 16ter.¹ Das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ kann ohne Ermächtigung der hilfeschenden Person Mitarbeitende des mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organs, die Polizei oder Dritte, insbesondere Privatdetektive, mit Abklärungen über die hilfeschende Person und ihre wirtschaftliche Situation betrauen, wenn:

- a) das mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Organ begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft der hilfeschenden Person hat und**
- b) die Abklärungen für die Feststellung oder Überprüfung des Anspruchs auf finanzielle Sozialhilfe notwendig sind.**

² Zulässig sind insbesondere folgende Massnahmen:

- a) Hausbesuche;**
- b) Besuche am Arbeitsplatz;**
- c) Beobachtungen einer Person im öffentlichen Raum oder vom öffentlichen Raum aus.**

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär
Canisius Braun